



2. Satzung der Gemeinde Schäftlarn

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 07.12.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schäftlarn folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Schäftlarn (BGS-WAS) vom 16.10.2013 wird wie folgt geändert:

1. **§ 10 Abs. 1, Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr beträgt **1,87 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

2. **§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„Wird ein Bauzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,87 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gemeinde Schäftlarn

Schäftlarn, den 16.12.2021

Christian Fürst

Christian Fürst
1. Bürgermeister

(Siegel)

